

Faslamsbrüder Tönnhausen e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Faslamsbrüder Tönnhausen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen/Luhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 11.11. und endet am 10.11. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich der Pflege und der Erhaltung alter Brauchtümer, insbesondere des traditionellen Tönnhäuser Faslams. Er fördert das Zusammenleben der Dorfgemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch karnevalistische Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Minderjährige müssen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten beibringen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an ein Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender
 - 3) Kassenwart
 - 4) stellvertretender Kassenwart
 - 5) Beisitzer
 - 6) Pressewart
 - 7) Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Vergütung tätig.

§ 7 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Wahl und Abberufung des Festausschusses
- c) die Wahl des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- d) alle sonstigen Vereinsangelegenheiten

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr jeweils am Freitag nach dem 11.11. statt. Weitere Versammlungen können durchgeführt werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der 1. Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder das verlangen.
3. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung und/oder über die Internetseite des Vereins.

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen durch einfache Mehrheit beschlussfähig.

Über den Gang der Versammlung wird ein Protokoll geführt, in dem zumindest festgehalten werden:

- a) Die Eröffnung,

- b) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Beschlussfähigkeit,
- c) Die gefassten Beschlüsse,
- d) Die Annahme von Ämtern
- e) Das Ende der Versammlung.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollten nicht genügend Mitglieder zu dieser Versammlung erscheinen, wird eine nächste Mitgliederversammlung mit dem gleichen Grund einberufen. Hier reichen die anwesenden Mitglieder. Der Beschluss der Auflösung muss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Es soll jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers stattfinden. Direkte Wiederwahl ist möglichst zu vermeiden.

Die Kassenprüfer tragen in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor. Es obliegt ihnen, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands zu beantragen.

§ 12 – Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Tönnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies soll in seiner Jugendarbeit erfolgen.

Beschlossen durch die Versammlung am: 17.11.2017

Unterschriften

_____	_____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
_____	_____
Kassenwart	Stv. Kassenwart
_____	_____
Schriftwart	Beisitzer

Pressewart	